

Handlungsempfehlung Arbeits- und Gesundheitsschutz in der Veranstaltungstechnik

VORWORT

Arbeitsschutz ist Chefsache! Dieser trägt dafür die Verantwortung und muss sich zur sicheren und gesundheitsgerechten Gestaltung der Arbeitsbedingungen grundsätzlich durch Fachkräfte für Arbeitssicherheit (FaSi) und Betriebsärzte (BA) betreuen und beraten lassen.

Das ist verpflichtend für alle Arbeitgeber, unabhängig von der Betriebsgröße und der Zahl der bei ihm beschäftigten Arbeitnehmer.

Zu Unterstützung bei der Umsetzung der sicherheitstechnischen Betreuung in der Veranstaltungswirtschaft hat der VPLT in Abstimmung mit der VBG ein Betreuungsmodell entwickelt.

Dazu gehören zum einen die besonderen fachlichen Anforderungen an die Fachkräfte für Arbeitssicherheit mit expliziter Branchenkenntnis und zum anderen, die Möglichkeit auf Kompetenz-Netzwerk zuzugreifen. Dem Kompetenz-Netzwerk gehören Fachkräfte für Arbeitssicherheit an, die im Rahmen einer Selbstverpflichtung bereit sind, nach Qualitätskriterien des VPLT und der VBG tätig zu werden. Somit ist für die Arbeitgeber ein einfacher Weg eröffnet, eine kompetente, branchenbezogene und qualitativ hochwertige Betreuung in diesem wichtigen Bereich des Arbeitsschutzes sicherzustellen.

WAS IST ZU TUN?

Jeder Arbeitgeber/Unternehmer ist für die Organisation des Arbeitsschutzes verantwortlich.

Er hat die Arbeitsbedingungen zu beurteilen und eine schriftliche Dokumentation zu erstellen! Dieser zumeist Gefährdungsbeurteilung genannte Vorgang ist eine der zentralen rechtlichen Forderungen im Arbeitsschutz. Unterstützen lassen muss er sich dabei zwingend von speziell ausgebildeten Fachleuten, den Fachkräften für Arbeitssicherheit und Arbeitsmedizinern.

Die Grundlage für die sicherheitstechnische und arbeitsmedizinische Betreuung wird durch das Arbeitssicherheitsgesetz und die DGUV Vorschrift 2 „Betriebsärzte und Fachkräfte für Arbeitssicherheit“ gebildet. Aufgrund dieser Rechtsvorschriften ist in allen Unternehmen die Betreuung sicher zu stellen. Art und Umfang der Betreuung richtet sich nach der Anzahl der Beschäftigten, der Zuordnung des Unternehmens zu einem Wirtschaftszweig und der betriebspezifischen Besonderheiten.

Zu einer ersten Einschätzung der Organisation des Arbeits- und Gesundheitsschutzes im eigenen Betrieb bietet die Gemeinsame Deutsche Arbeitsschutzstrategie (GDA) einen Online-Check an.

Dieser GDA-ORGCheck ermöglicht es kleinen und mittelständischen Unternehmen, ihre Arbeitsschutzorganisation zu überprüfen und zu verbessern. Damit trägt er sowohl dazu bei, die Potenziale eines gut organisierten Arbeitsschutzes für die störungsfreie Arbeitsorganisation zu nutzen als auch die Wettbewerbsfähigkeit des Unternehmens zu unterstützen.

INHALT UND NUTZEN DER BETREUUNG

Die Fachkräfte für Arbeitssicherheit und Betriebsärzte unterstützen den Arbeitgeber fachlich in allen Belangen des Arbeitsschutzes im Rahmen der beauftragten Betreuung, insbesondere bei der

- Erstellung und Aktualisieren der Gefährdungsbeurteilungen
- Festlegung grundlegender Maßnahmen der Arbeitsgestaltung
- Schaffung einer geeigneten Organisation und Integration in die Führungstätigkeit
- Beschaffung und Benutzung von technischen Arbeitsmitteln
- Erstellung von Betriebsanweisungen
- Durchführung von Unterweisungen

Ein wesentlicher Teil der Arbeit findet in den betreuten Betrieben statt, zum Beispiel im Rahmen der Teilnahme an Betriebsbegehungen, Treffen des Ausschusses für Arbeitssicherheit (ASA), oder bei der direkten Unterstützung der Führungskräfte bei Problemstellungen oder Unterweisungen.

Wichtig ist gerade in der Veranstaltungswirtschaft die Berücksichtigung der Gefährdungen und Maßnahmen bei Tätigkeiten außerhalb der Betriebs, also bei Veranstaltungen und Produktionen.

Die Zusammenarbeit mit diesen Fachexperten bietet häufig eine enorme Entlastung der Arbeitsschutzverantwortlichen und gewährleistet angemessene, verhältnismäßige und auch rechtlich belastbare Ergebnisse. Dazu kommt, dass Betriebe mit gut organisiertem Arbeitsschutz oft auch Vorteile bei der Effizienz und den betriebseigenen Prozessen haben. Das wiederum ist ein wichtiger Baustein auf den Weg zum wirtschaftlichen Erfolg.

UMFANG DER BETREUUNG

Je nach Größe des Unternehmens kann die Betreuungszeit mit verschiedenen Modellen erbracht werden. Die grundsätzliche Unterscheidung richtet sich danach, ob bis zu zehn oder mehr als zehn Mitarbeiter im Unternehmen tätig sind.

Zu unterscheiden ist die immer notwendige Grundbetreuung und die ergänzende anlassbezogene, bzw. betriebsspezifische Betreuung.

Betriebsgröße	Betreuungsmodell	Betreuungsumfang
≤ 10 Beschäftigte	Grundbetreuung	Keine Zeitangabe, Unterstützung bei der Gefährdungsbeurteilung. Wiederholung nach längstens drei Jahren.
> 10 Beschäftigte	Anlassbezogene Betreuung	Betreuung nach Bedarf bei besonderen Anlässen, z. B. Erhöhung des Gefährdungspotenzials.
	Grundbetreuung	Zeitvorgabe nach DGUV Vorschrift 2; für die Veranstaltungswirtschaft: 1,5 Stunden pro Mitarbeiter und Jahr
	Betriebsspezifische Betreuung	Individuelle Ermittlung nach spezifischen Risiken des Unternehmens. z. B. Einsatz von Fremdfirmen mit einem betriebs- bzw. tätigkeitsspezifischen Gefährdungspotential.

(Das so genannte „Unternehmermodell“ ist in der Veranstaltungswirtschaft nicht zielführend und somit in der Tabelle auch nicht aufgeführt!)

Bei der Ermittlung der Anzahl der Beschäftigten sind auch so genannte Minijobber oder überlassene Arbeitnehmer (AÜG) zu berücksichtigen.

Der zeitliche Umfang der Grundbetreuung hängt dabei von der Gefährdung des Betriebs ab.

Die Unternehmen der Veranstaltungswirtschaft können grundsätzlich dem Wirtschaftszweig „Kreative, künstlerische und unterhaltende Tätigkeiten“ (WZ Kode 90) zugeordnet werden. Dieser Wirtschaftszweig umfasst den Betrieb von Einrichtungen und die Erbringung von Dienstleistungen zur Befriedigung der kulturellen und Unterhaltungsinteressen ihrer Kunden. Dazu zählt die Produktion und Förderung von und die Teilnahme an Liveauftritten, Veranstaltungen oder Ausstellungen sowie die Bereitstellung künstlerischer, kreativer oder technischer Fachkenntnisse für die Herstellung von Kunstwerken und die Durchführung von Liveauftritten.

Für diesen Wirtschaftszweig ist auf Basis der DGUV Vorschrift 2 eine Grundbetreuung von 1,5 Stunden pro Mitarbeiter und Jahr vorgesehen.

Zusätzlich kann die anlassbezogene oder betriebsspezifische Betreuungsleistung erforderlich sein. Diese betriebsspezifische Betreuung richtet sich nach besonderen Arbeitsverfahren und den spezifischen Risiken des jeweiligen Unternehmens.

Hier ist der Betreuungsumfang in enger Abstimmung mit den FaSis individuell festzulegen.

Die zu erbringende Gesamt-Betreuungszeit ist somit die Summe aus Grundbetreuung und ermittelter betriebsspezifischer Betreuung. Sie beinhaltet die sicherheitstechnische und die arbeitsmedizinische Betreuung und muss daher auf den Betriebsarzt und die Fachkraft für Arbeitssicherheit aufgeteilt werden.

AUSWAHL UND BEAUFTRAGUNG

Die erforderliche Fachkunde und Aufgaben von Betriebsarzt und Fachkraft für Arbeitssicherheit sind im ASiG und in der DGUV Vorschrift 2 „Betriebsärzte und Fachkräfte für Arbeitssicherheit“ beschrieben. Die folgende Tabelle gibt hierüber einen Überblick:

	Fachkunde	Beispielhafte Aufgaben
Fachkraft für Arbeitssicherheit	Meister, Techniker, Ingenieur mit mindestens zwei Jahren praktischer Tätigkeit und erfolgreich abgeschlossenem, anerkannten Ausbildungslehrgang.	Beratung bei Planung von Arbeitsabläufen, bei Beschaffung von Arbeitsmitteln. Begehung von Veranstaltungs- und Produktionsorten. Informieren des Personals über sicheres Verhalten, Unfall- und Gesundheitsgefahren und Schutzmaßnahmen.
Betriebsarzt	Arzt mit Gebietsbezeichnung „Arbeitsmedizin“ oder Zusatzbezeichnung „Betriebsmedizin“	Beratung bei arbeitsmedizinischen, arbeitspsychologischen und arbeitshygienischen Fragen. Unterstützung bei der Organisation der Ersten Hilfe im Betrieb. Durchführung der arbeitsmedizinischen Vorsorge. Unterstützung bei der Wiedereingliederung nach längerer Krankheit

Im Rahmen des Ausbildungslehrgangs ist eine branchenspezifische Ausbildungsphase vorgesehen, so dass bei der Qualifikation auch der Einsatzbereich und die Zulassung beim jeweiligen Unfallversicherungsträger eine Rolle spielt. Eine gute und effiziente Betreuung ist nur durch Personen möglich, die vertiefte Branchenkenntnisse im Bereich der Veranstaltungswirtschaft haben.

Die arbeitsmedizinische Betreuung der Veranstaltungswirtschaft kann prinzipiell von jedem Betriebsarzt durchgeführt werden. In besonderen Fällen können Kenntnisse spezieller Arbeitsweisen aus dem Bereich erforderlich sein (z.B. zu gesundheitlichen Belangen von Musikern, Tänzern und Artisten). Analog zum Kompetenz-Netzwerk für die Fachkräfte für Arbeitssicherheit besteht hier beim VDBW e.V. - Verband Deutscher Betriebs- und Werksärzte e. V. eine Sektion „Bühne und Orchester“.

Grundsätzlich ist eine Beauftragung externer Dienste möglich und sinnvoll.

Wichtig bei der Beauftragung gerade bei extern beauftragten Fachkräften für Arbeitssicherheit, eine schriftliche Bestellung mit klaren Angaben zum inhaltlichen und zeitlichen Umfang der beauftragten Tätigkeit

RECHTSQUELLEN UND VERWEISE

- Arbeitssicherheitsgesetz (ASiG)
- DGUV Vorschrift 2
- GDA Orgacheck
- VBG Praxisleitfaden Kleinunternehmen

- Branchennahe Fachkräfte für Arbeitssicherheit
- VDBW e.V. - Verband Deutscher Betriebs- und Werksärzte e. V. eine Sektion „Bühne und Orchester“

LINKLISTE:

